

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 08. Januar 1975, geändert durch Satzung vom 03.05.1990**

**§ 1
Amtsblatt der Gemeinde**

Die Gemeinde Kusterdingen hält ein eigenes Amtsblatt. Verlag und Vertrieb des Amtsblatts können einem Dritten übertragen werden.

**§ 2
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde durchgeführt.
- (2) Sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine rechtzeitige Veröffentlichung gem. Abs. 1 nicht möglich ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in die Tageszeitungen „Schwäbisches Tagblatt“, Erscheinungsort Tübingen und „Reutlinger Generalanzeiger“, Erscheinungsort Reutlingen, durchgeführt. Bei Bekanntmachungen in Tageszeitungen ist in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes auf diese erfolgten Bekanntmachungen hinzuweisen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen gelten im Falle des Abs. 1 mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblatts, im Falle des Abs. 2 mit dem Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitungen als vollzogen.

**§ 3
Schlußbestimmungen¹⁾**

- (1) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt nach den Bestimmungen der in Abs. 2 genannten bisherigen Satzungen der vereinigten Gemeinden. Sie tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der vereinigten Gemeinden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,

die Satzung der Gemeinde Immenhausen vom 02.03.1972,
die Satzung der Gemeinde Kusterdingen vom 24.04.1956,
die 1. Satzung der Gemeinde Kusterdingen über die Erstreckung von Ortsrecht auf den Gemeindeteil Jettenburg vom 04.10.1974,
die Satzung der Gemeinde Mähringen vom 24.08.1957,
die Satzung der Gemeinde Wankheim vom 09.05.1956 in der Fassung vom 30.03.1966

außer Kraft.

- ¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 8. Januar 1975.